

A. Allgemeine Regelungen für Werk-, Sach- und Dienstleistungen

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

1. In allen Vertragsbeziehungen über Werk, Sach- und Dienstleistungen sowie bei der Anmietung von Studios (Besondere Bedingungen bei der Anmietung von Studios und/oder Räumlichkeiten von TVN PRODUCTION), in denen TVN PRODUCTION GmbH & Co. KG (nachfolgend TVN PRODUCTION genannt) für andere Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Vertragspartner“ und gemeinsam „Parteien“ genannt) Leistungen erbringt, gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preisliste von TVN PRODUCTION.

2. TVN PRODUCTION erbringt Fullservice-Technikdienstleistungen im Medienbereich.

3. Die Rechtsbeziehungen der Parteien werden gestaltet durch

- 3.1. einzelvertragliche Vereinbarungen,
- 3.2. die nach 3.1 genannten Anlagen und Unterlagen,
- 3.3. die im Vertrag erwähnten Besonderen Bedingungen (Teil B) in Verbindung mit diesem Vertragstext (Teil A),
- 3.4. diesen Vertragstext (Teil A).

Bei Widersprüchen oder Regelungslücken gilt vorstehende Rangfolge. Nach Abschluss des Vertrags erstellte Unterlagen und Anlagen werden mit nachträglicher Gegenzeichnung sämtlicher Vertragsparteien Bestandteil dieses Vertrages.

4. Entgegenstehende Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn TVN PRODUCTION einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich durch TVN PRODUCTION schriftlich zugestimmt.

5. Die vorliegenden Bedingungen gelten als ausgehandelt, wenn TVN PRODUCTION dem Vertragspartner im Angebotswege mehrere Leistungsalternativen angeboten hat, zwischen denen der Vertragspartner wählen konnte.

§ 2 Vertragsanbahnung und Vertragsschluss

1. Von TVN PRODUCTION dem Vertragspartner vorvertraglich überlassene Gegenstände (z.B. Konzepte, Exposés, Treatments, Drehbücher, Skripte, Vorschläge) sind körperliches und geistiges Eigentum von TVN PRODUCTION; sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn zwischen den Parteien kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten und dürfen nicht vervielfältigt, genutzt oder verwertet werden.

2. Im Übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. TVN PRODUCTION kann Angebote von Vertragspartnern innerhalb von vier Wochen annehmen. Angebote von TVN PRODUCTION sind freibleibend, soweit die Parteien keine anderweitige Regelung getroffen haben. Vertragserklärungen beider Parteien bedürfen der Schriftform. Im Zweifel sind das Angebot oder die Auftragsbestätigung von TVN PRODUCTION für den Vertragsinhalt maßgeblich.

4. Zusagen gleich welcher Art, die eine weitergehende Einstandspflicht von TVN PRODUCTION begründen als in den Ge-

schäftsbedingungen festgelegt, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch TVN PRODUCTION. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung von TVN PRODUCTION.

§ 3 Vertragsbindung

1. Die Zusammenarbeit der Parteien beruht in hohem Maße auf Vertrauen, Zusammenwirken und Einigungsbereitschaft. Daher müssen Fristsetzungen (außer in Eilfällen oder bei zeitnahen Produktionen) zumindest zehn Werktagen betragen. Der Leistungspflichtige hat unverzüglich auf eine Fristsetzung zu reagieren.

2. Voraussetzung für eine Beendigung des weiteren Leistungsaustauschs (z.B. bei Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund, Schadenersatz oder Minderung statt Leistung) ist stets ein Schlichtungsgespräch zwischen den Geschäftsführungen der Parteien. Außerdem erfolgt die Androhung der Beendigung des weiteren Leistungsaustauschs unter angemessener Fristsetzung. Sie kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden.

3. Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang müssen schriftlich erfolgen.

4. Über die schon erbrachten Leistungen wird gegebenenfalls nach den vorliegenden Bedingungen, insbesondere nach § 4 Abs. 8 (Leistungserbringung), § 8 (Vergütung, Zahlung und Vorbehalt) abgerechnet. Für etwaige Schadenersatzansprüche gilt § 13 (Haftung).

§ 4 Leistungserbringung

1. Der Vertragspartner gibt die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung gemeinsam geplant. TVN PRODUCTION kann hierfür ein schriftliches Konzept unterbreiten und nach Absprache mit dem Vertragspartner die Projektleitung übernehmen. Im Zweifel liegt die Projektleitung bei dem Vertragspartner.

2. Schriftliche Konzepte sind kostenpflichtig, soweit die Parteien keine anderweitige Vereinbarung dazu treffen.

3. Auch soweit die Leistungen vom Vertragspartner erbracht werden, ist allein TVN PRODUCTION ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Vertragspartners eingegliedert. Der Vertragspartner kann nur dem Projektkoordinator von TVN PRODUCTION Vorgaben machen und nicht unmittelbar den einzelnen Mitarbeitern.

4. Der Vertragspartner trägt das Risiko dafür, dass die in Auftrag gegebene Leistung seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Er hat insoweit auch eine Dokumentationspflicht über seine Leistungsbeschreibung, die als Anlage gemäß § 1 Abs. 3, Ziffer 3.3 (Geltung der Vertragsbedingungen) Vertragsbestandteil wird.

5. Bei Zweifelsfragen hat er sich rechtzeitig durch Mitarbeiter von TVN PRODUCTION oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen. Verändert er nach Vertragsschluss die Anforderungen an dem Leistungsgegenstand, trägt er das Mehrkostenrisiko, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren.

6. Über die Gespräche zur Präzisierung oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Vertragsgegenstandes, kann TVN PRODUCTION Gesprächsnotizen fertigen und die Unterzeichnung von Protokollen fordern. Der Vertragspartner wird die Notizen unverzüglich prüfen und TVN PRODUCTION über eventuell notwendige Änderungen und Ergänzungen

zungen unterrichten.

7. TVN PRODUCTION entscheidet, welche Mitarbeiter sie einsetzt und behält sich deren Austausch jederzeit vor. Sie kann auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzen; sie steht für deren Verschulden wie für eigenes Verschulden (§ 13 Haftung) ein.

8. Können Leistungen aus Gründen, die TVN PRODUCTION nicht verschuldet hat, nicht erbracht werden, so werden die vereinbarten Zeiten und Leistungen dennoch in Rechnung gestellt.

9. Im Falle einer Unterbrechung einer bereits angelaufenen Produktion, die nach der Unterbrechung fortgesetzt wird, ist die vereinbarte Vergütung für den Zeitraum der Unterbrechung gleichwohl vom Vertragspartner zu zahlen. Führt die Unterbrechung dazu, dass die Produktion über den vereinbarten Leistungszeitraum hinausgeht, ist dieser Zeitraum zusätzlich vom Vertragspartner auszugleichen (Berechnung: Auftragssumme : vereinbarten Leistungszeitraum in Stunden = XXX,XX EUR x zusätzlicher Produktionszeitraum in Stunden = zu zahlender Zusatzbetrag).

Im Falle eines endgültigen Abbruchs einer bereits begonnenen Produktion hat der Vertragspartner die vereinbarte Vergütung zu entrichten. In beiden Fällen (Abbruch oder Unterbrechung) muss sich TVN PRODUCTION die aufgrund der Unterbrechung oder des Abbruchs nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge erparten Kosten und Aufwendungen anrechnen lassen.

§ 5 Mitwirkung des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner sorgt für die technische Umgebung entsprechend den Vorgaben von TVN PRODUCTION. Er beachtet insbesondere die Vorgaben im Angebot.

2. Der Vertragspartner wirkt bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, technische Umgebungen, Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt TVN PRODUCTION unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zu Hard- und Software sowie gegebenenfalls zu technischen Einrichtungen. Er beantwortet Fragen, prüft Ergebnisse und testet Produktion, Software und technisches Equipment unverzüglich.

3. Der Vertragspartner benennt schriftlich einen Ansprechpartner, eine Adresse, eine Mobilnummer und eine E-Mail-Adresse für TVN PRODUCTION, damit die Erreichbarkeit des Ansprechpartners insbesondere bei Live-Übertragungen und mobiler Produktion sicher gestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Vertragspartner die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Ansprechpartner bei TVN PRODUCTION. Die Mitarbeiter des Vertragspartners, deren Tätigkeit erforderlich ist, sind in angemessenem Umfang von anderen Tätigkeiten freizustellen und entsprechend der Auftragsgestaltung zu informieren.

4. Der Vertragspartner ist für die Sicherung seines technischen Equipments und seiner Daten nach dem neuesten Stand der Technik selbst verantwortlich. Ohne einen ausdrücklichen schriftlichen Hinweis können die Mitarbeiter von TVN PRODUCTION davon ausgehen, dass das technische Equipment und alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.

5. Der Vertragspartner trifft angemessene Vorkehrung für den Fall, dass das technische Equipment, Hard- und Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten (z.B. durch eine

regelmäßige Überprüfung des technischen Equipments, Datensicherung, Störungsdiagnose und eine regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen Arbeitsumgebung durch Dritte sicherzustellen.

6. Der Vertragspartner trägt Nachteile und Mehrkosten bei Verletzung seiner Pflichten.

§ 6 Leistungszeit

1. Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von TVN PRODUCTION ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet. Die Pflicht von TVN PRODUCTION zur Realisierung beginnt erst mit Angebotsannahme bzw. Annahme oder Abnahme des vertragsgegenständlichen Leistungskonzepts durch den Vertragspartner.

2. Wenn TVN PRODUCTION auf eine Mitwirkung oder Information des Vertragspartners wartet oder durch Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen oder andere unverschuldete Umstände an der Auftragsdurchführung gehindert ist, gelten Fristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. TVN PRODUCTION wird dem Vertragspartner die Behinderung ohne schuldhaftes Zögern mitteilen.

3. Für Mahnungen und Fristsetzungen gilt insbesondere § 3 (Vertragsbindung).

§ 7 Stornierung

Tritt der Vertragspartner, gleich aus welchem Grund, vom Vertrag zurück, kann TVN PRODUCTION ohne Nachweis eines Schadens als Stornierungskosten fordern (AW = Auftragswert):

- ab 30 Tage vor Produktions- oder Mietbeginn 30 % des AW
- ab 14 Tage vor Produktions- oder Mietbeginn 40 % des AW
- ab 7 Tage vor Produktions- oder Mietbeginn 60 % des AW
- innerhalb von 24 Stunden vor Produktions- oder Mietbeginn 80 % des AW

§ 8 Vergütung, Zahlung, Vorbehalt

1. Die Vergütung richtet sich ohne andere schriftliche Vereinbarungen nach den jeweils gültigen TVN PRODUCTION Preislisten.

2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, außer der Umsatz ist von der Umsatzsteuer befreit. TVN PRODUCTION ist berechtigt, Leistungen oder Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Zahlungen werden mit Rechnungsstellung fällig. Zahlungen sind spätestens binnen 14 Tagen nach Lieferung/Empfang der Leistung zu erbringen.

3. Wird innerhalb dieser Frist nicht geleistet, sind mit Eintritt des Verzugs die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen. Der Zinssatz beträgt neun Prozent-Punkte über dem Basiszinssatz. Nimmt TVN PRODUCTION wegen des Verzugs Kredite in Anspruch, kann von dem Vertragspartner der höhere Zinssatz verlangt werden.

4. Rechnungsreklamationen sind innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Rechnung vorzubringen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt. Reklamationen führen nicht zur Aufhebung der Fälligkeit.

5. Die Abrechnung nach Aufwand erfolgt nach Vorlage der bei TVN PRODUCTION üblichen Tätigkeitsnachweise. Der Vertragspartner kann den dort getroffenen Festlegungen nur schriftlich

entsprechend Abs. 4 widersprechen.

6. Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters von TVN PRODUCTION entsprechend der TVN PRODUCTION Preisliste berechnet. Reisezeiten und -kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort des Vertragspartners bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Vertragspartners.

7. TVN PRODUCTION kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlung fordern, wenn zum Vertragspartner noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder der Vertragspartner seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe vorliegen, an der pünktlichen Zahlung durch den Vertragspartner zu zweifeln. Werden nach Vertragsschluss Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners erkennbar – ein wichtiger Grund in § 14 Nr. 4 (Laufzeit des Vertrags bei einem Dauerschuldverhältnis) gilt entsprechend – so kann TVN PRODUCTION die eingeräumten Zahlungsziele widerrufen und die Zahlung sofort fällig stellen.

8. Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Er kann seine Forderungen gegenüber TVN PRODUCTION, unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB, nicht an Dritte abtreten.

9. TVN PRODUCTION behält sich das Eigentum, § 12 (Eigentumsvorbehalt) und die Einräumung oder Übertragung von Rechten an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderung aus dem Vertrag vor. Der Vertragspartner hat TVN PRODUCTION bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte von TVN PRODUCTION zu unterrichten.

10. Soweit der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß erfüllt, ist TVN PRODUCTION unbeschadet sonstiger Rechte befugt, vertragsgegenständliche, weitere oder andere den Vertragspartner betreffende Leistungen bis zum vollständigen vertragsgemäßen Ausgleich des ausstehenden Betrags zurückzuhalten.

11. TVN PRODUCTION ist berechtigt, die Beiträge für die Künstler-Sozialkasse sowie Nutzungsgebühren der Verwertungsgesellschaften, wie z.B. der GEMA und Steuern ausländischer Künstler dem Vertragspartner zzgl. 15 % Service Fee in Rechnung zu stellen.

§ 9 Change-Request-Verfahren (Zusatzangebot)

1. Während der Laufzeit eines Einzelvertrags können beide Parteien jederzeit schriftlich Änderungen, insbesondere der vereinbarten Leistungen, Methoden und Termine vorschlagen.

2. Im Falle eines Änderungsvorschlags durch den Vertragspartner wird TVN PRODUCTION innerhalb einer angemessenen Zeit mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkung sie auf die vertragliche Leistung hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs, der Qualität der Leistung und der Vergütung (Zusatzangebot). Der Vertragspartner hat TVN PRODUCTION sodann schnellstmöglich schriftlich mitzuteilen, ob er seinen Änderungsvorschlag zu diesen Bedingungen durch Annahme des Zusatzangebots aufrecht erhalten will oder ob er den Vertrag zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen fortführt.

3. Stellt die Prüfung eines Änderungsvorschlags einen nicht unerheblichen Aufwand dar, kann TVN PRODUCTION den durch die Prüfung bedingten Aufwand entsprechend § 8 (Vergütung,

Zahlung, Vorbehalt) separat in Rechnung stellen.

4. Im Falle eines Änderungsvorschlags durch TVN PRODUCTION wird der Vertragspartner schnellstmöglich – spätestens innerhalb von zehn Werktagen – schriftlich mitteilen, ob er der Änderung zustimmt.

5. Solange kein Einvernehmen über die Änderung besteht, werden die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt. Der Vertragspartner kann stattdessen nach § 3 Abs. 4 (Vertragsbindung) verlangen, dass die Arbeiten ganz oder teilweise unterbrochen oder endgültig abgebrochen werden. Er ist sodann verpflichtet, TVN PRODUCTION wirtschaftlich entsprechend einer Durchführung des Vertrags schadlos zu halten.

§ 10 Gewährleistung und Abnahme bei Werkleistungen

1. Gewährleistung

Die Produktbeschreibung des Werks in der Leistungsbeschreibung ist grundsätzlich als Beschaffenheit zwischen den Parteien vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von TVN PRODUCTION stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe des Werks dar. Es sei denn, TVN PRODUCTION und der Vertragspartner haben diese Beschaffenheitsangaben als vertragsgemäß vereinbart. Die Fehlerfreiheit und eine Funktionalität von 98 % kann bei Software gewährleistet werden.

1.1 TVN PRODUCTION leistet für Mängel eines Werks zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.

1.2 Sofern TVN PRODUCTION die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie TVN PRODUCTION nicht zumutbar ist, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) und Schadenersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung gemäß § 13 (Haftung) statt der Leistung verlangen.

1.3 Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Vertragspartner kein Rücktrittsrecht zu.

1.4 Mängel der gelieferten Leistung sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung – bei verdeckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung – schriftlich zu rügen. Eine schriftliche Rüge muss auch den bezeichneten Fehler enthalten.

1.5 Den Vertragspartner trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

1.6 Wählt der Vertragspartner wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung des Werks.

1.7 Erhält der Vertragspartner eine mangelhafte Anleitung oder Beschreibung, ist TVN PRODUCTION lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Anleitung oder Beschreibung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Anleitung oder Beschreibung der ordnungsgemäßen Montage oder Nutzung des Werks entgegensteht.

1.8 Stellt sich heraus, dass das von dem Vertragspartner zur Nachbesserung eingesandte Werk mangelfrei ist, kann TVN PRODUCTION dem Vertragspartner die Aufwendungen in Rechnung stellen, die er zur Überprüfung der Mangelhaftigkeit des Werks gehabt hat.

2. Abnahme

Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Vertragspartner unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären.

2.1 Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Produktion in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

2.2 Hat eine Werkleistung mehrere, vom Vertragspartner voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke getrennt abgenommen.

2.3 Werden in einem Werkvertrag Teilwerke definiert, so kann TVN PRODUCTION Teilwerke zur Abnahme bereitstellen. Bei späteren Abnahmen wird nur noch geprüft, ob die früher abgenommenen Teile auch mit den neuen Teilen korrekt zusammen wirken.

2.4 Enthält der Vertrag die Erstellung eines Drehbuchs, Produktionskonzepts oder eines sonstigen Konzepts, insbesondere für die Ausprägung, Änderung oder Erweiterung der Leistung, so kann TVN PRODUCTION für das Konzept eine getrennte Abnahme verlangen.

2.5 Der Vertragspartner hat innerhalb einer von TVN PRODUCTION gesetzten Frist oder spätestens nach fünf Werktagen das Leistungsergebnis zu prüfen und durch den Ansprechpartner schriftlich entweder die Abnahme zu erklären oder die festgestellten Mängel mit genauer Beschreibung schriftlich mitzuteilen. Wenn er sich nicht in dieser Frist erklärt und die Leistung ohne Rüge nutzt, gilt die Leistung als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Bei Live-Produktionen muss die Abnahme unverzüglich erklärt werden. Festgestellte Mängel müssen sofort gemeldet werden.

2.6 TVN PRODUCTION beseitigt die laut Absatz 1 gerügten Mängel in einer der Schwere des Mangels angemessenen Frist. Nach Mitteilung der Mängelbeseitigung prüft der Vertragspartner das Leistungsergebnis spätestens binnen fünf Werktagen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 11 Sach- und Rechtsmängel beim Erwerb von Waren und Dienstleistungen

1. TVN PRODUCTION leistet Gewähr dafür, dass die Leistung die ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale entsprechend der Leistungsbeschreibung hat, soweit keine Beschaffenheit vereinbart ist, sich die Leistung für die vertraglich vorausgesetzte sonstige gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Lieferung und Leistung dieser Art üblich ist und die der Vertragspartner bei Lieferung und Leistung dieser Art erwarten kann.

2. Der Vertragspartner wird TVN PRODUCTION auftretende Mängel unverzüglich mit genauer Beschreibung des Fehlers und den für die Fehlerbeseitigung nützlichen Informationen schriftlich mitteilen (Rügepflicht nach § 377 HGB). Nur der Ansprechpartner gemäß § 5 Abs. 3 (Mitwirkung des Vertragspartners) ist zum Rügen befugt.

3. TVN PRODUCTION kann in erster Linie durch Nachbesserung Gewähr leisten. Die Regeln der vorliegenden Bedingungen, insbesondere § 5 (Mitwirkung des Vertragspartners) gelten ent-

sprechend. Die Dringlichkeit der Fehlerbeseitigung richtet sich nach dem Grad der Betriebsbehinderung und der Art der Produktion. Das Nachbesserungsrecht besteht auch bei Dienstverträgen.

4. Falls die Nachbesserung endgültig fehlschlägt, kann der Vertragspartner unter den Voraussetzungen des Gesetzes und nach § 3 Abs. 4 (Vertragsbindung) die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten oder ein Dauerschuldverhältnis fristlos kündigen, § 14 Abs. 4 (Laufzeit des Vertrags bei einem Dauerschuldverhältnis) gilt entsprechend. Für Schadens- und Aufwendungsersatz gilt § 13 (Haftung). Andere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen. Die Ansprüche aus den Rechtsbehelfen verjähren in einem Jahr nach Beginn der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gemäß § 438 Abs. 2 BGB.

5. Der Vertragspartner hat die Beweislast dafür, dass Nutzungsbeschränkungen oder Mängel nicht durch unsachgemäße Bedienung, durch einen Eingriff des Vertragspartners oder durch die technische Umgebung oder Systemumgebung verursacht sind. Leistungen, die TVN PRODUCTION erbringt, ohne hierzu verpflichtet zu sein, werden gemäß § 8 (Vergütung, Zahlung, Vorbehalt) in Rechnung gestellt.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

1. Sollte TVN PRODUCTION Leistungen erbringen, bleiben diese im Eigentum von TVN PRODUCTION bis zur Erfüllung sämtlicher ihr aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsware). Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von TVN PRODUCTION in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

2. Der Vertragspartner ist zu weiteren Veräußerungen der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er TVN PRODUCTION gegenwärtig alle Forderungen abtritt, die aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindungen mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Vertragspartners stehen, veräußert, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an TVN PRODUCTION ab. TVN PRODUCTION nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Vertragspartner auch nach Abtretung ermächtigt. TVN PRODUCTION hat die Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen; jedoch verpflichtet sich TVN PRODUCTION, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

3. Wird Vorbehaltsware vom Vertragspartner – nach Verarbeitung/Verbindung – zusammen mit nicht TVN PRODUCTION gehörender Ware veräußert, so tritt der Vertragspartner gegenwärtig die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. TVN PRODUCTION nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen gilt Abs. 2 entsprechend.

4. TVN PRODUCTION kann verlangen, dass der Vertragspartner ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

5. Der Vertragspartner hat TVN PRODUCTION Pfändungen und sonstige Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich anzuzeigen und alle damit in Verbindung stehenden Unterlagen zu überlassen.

6. Der Vertragspartner hat TVN PRODUCTION von Beschädigungen oder Abhandenkommen der Vorbehaltsware unverzüglich zu unterrichten.

7. Bei Zahlungsverzug oder sonstigen erheblichen Vertragsverstößen des Vertragspartners ist TVN PRODUCTION berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, Herausgabeansprüche gegen Dritte an TVN PRODUCTION abzutreten. Der Auftragnehmer gestattet dem Vertragspartner unwiderruflich das Betreten der Räume des Vertragspartners, in denen die Vorbehaltsware gelagert ist, um den Auftragnehmer die Wegnahme zu ermöglichen oder auch um die Ware zu besichtigen.

8. Als Bezugsgröße für die Berechnung des Wertes der Sicherung gilt der jeweilige Verkaufspreis von TVN PRODUCTION, abzüglich zehn Prozent, wenn die Ware nicht mehr neuwertig ist.

9. Dem Vertragspartner ist ohne schriftliche Einwilligung von TVN PRODUCTION nicht gestattet, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

§ 13 Haftung

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Die Haftung in allen Fällen vertraglicher oder außervertraglicher Haftung von TVN PRODUCTION für Vorsatz, bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden, bei Verlust des Lebens des Vertragspartners, bei Arglist oder aus Produkthaftung, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften und ist der Höhe nach unbegrenzt.

1.2 TVN PRODUCTION haftet bei grober Fahrlässigkeit und/oder für das Fehlen einer Beschaffenheit für die TVN PRODUCTION eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder Garantie verhindert werden sollte.

1.3 In anderen Fällen haftet TVN PRODUCTION nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur beschränkt auf den Vertragswert des Einzelvertrags.

1.4 Bei Datenverlusten des Vertragspartners haftet TVN PRODUCTION entsprechend Abs. 1 bis 3 nur für den Aufwand, der zur Wiederherstellung der Daten notwendig ist, jedoch stets nur beschränkt auf den Vertragswert des Einzelvertrags.

1.5 Darüber hinaus erfolgt eine Haftung nur soweit TVN PRODUCTION gegen die aufgetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

1.6 TVN PRODUCTION haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

1.7 TVN PRODUCTION haftet nicht für Folgeschäden.

1.8 Der Einwand des Mitverschuldens des Vertragspartners bleibt offen.

1.9 Für alle Ansprüche gegen TVN PRODUCTION auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt – außer in Fällen des Absatzes 1 – eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 2 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB be-

stimmten Höchstfristen ein. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln in § 11 Abs. 4 (Sach- und Rechtsmängel) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

1.10 Fälle höherer Gewalt, die TVN PRODUCTION, deren Zulieferer oder deren sonstige Erfüllungsgehilfen an der Vertragsabwicklung hindern, entbinden TVN PRODUCTION bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Vertragserfüllung. Soweit diese Ereignisse hinsichtlich ihrer Verpflichtung erheblich sind und von TVN PRODUCTION nicht, auch nicht im Hinblick auf die Auswahl ihrer Erfüllungsgehilfen, verschuldet sind, gelten Fälle höherer Gewalt gleichgestellt: Arbeitskämpfmaßnahmen, Schwankungen/Unterbrechungen in Energie- oder Signalzuführungen, Vertragsverletzungen vorhergehender Vertragspartner bei Mietgegenständen. Dauert die Störung länger als eine Woche, ist jeder Vertragsteil berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag schriftlich zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

2. Besondere Regelung bei Verleih

Im Falle der schuldhaften Beschädigung bzw. Unterganges des Mietgegenstandes haftet der Vertragspartner nicht nur für die entstehenden Reparaturkosten bzw. die Wiederbeschaffungskosten, sondern auch für Folge- und Ausfallschäden, die bis zum Zeitpunkt der Wiederverfügbarkeit nach Reparatur bzw. Wiederbeschaffungszeitpunkt entstehen.

§ 14 Laufzeit des Vertrags bei einem Dauerschuldverhältnis (Langzeitverträge)

1. Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis kann unter Einhaltung einer eintägigen Frist, zum Ende des Tages, wenn das Vertragsverhältnis nach Tagen, einer einwöchigen Frist, zum Ende der Arbeitswoche, wenn das Vertragsverhältnis nach Wochen oder mit einer Monatsfrist zum Monatsende ordentlich gekündigt werden, wenn das Vertragsverhältnis nach Monaten bemessen ist.

2. Ordentliche Kündigung

TVN PRODUCTION kann bei einer ordentlichen Kündigung die vereinbarte Vergütung verlangen. Es gilt § 649 BGB bei einer ordentlichen Kündigung durch den Vertragspartner mit der Maßgabe, dass der Vertragspartner nachweislich ist, dass die betreffenden Mitarbeiter, die vertragsgegenständliche Technik oder das Equipment anderweitig eingesetzt werden konnten.

3. Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses

Bei einem Dauerschuldverhältnis tritt der Vertrag mit Annahme des Angebots in Kraft und wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Parteien sind berechtigt, unbefristete Verträge mit einer sechsmonatigen Frist zum 31. Dezember eines Jahres ordentlich zu kündigen.

4. Außerordentliche Kündigung

TVN PRODUCTION hat das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund auch zu einem früheren Zeitpunkt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

4.1 die Erfüllung des Vertrags aus Gründen, die nicht von dem Vertragspartner zu vertreten sind, rechtlich oder tatsächlich unmöglich wird.

4.2 der Vertragspartner ein Rating bei S & P (Standard and Poor's), A.M. Best oder Moody's hat und sein Rating unter den Bereich secure fällt.

4.3 der Vertragspartner in Zahlungsschwierigkeiten im Sinne der §§ 17 – 19 der Insolvenzordnung gerät (oder: die Aufsichtsbehörde über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. ihm die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb entzieht).

4.4 der Vertragspartner sein eingezahltes Kapital (d.h. sein Eigenkapital um mindestens die Hälfte) verliert.

4.5 der Vertragspartner fusioniert oder seine Eigentums- oder Beherrschungsverhältnisse sich zu einem Anteil von mindestens 25 % ändern. Ausgenommen hiervon sind sämtliche Fusionen oder Änderungen der Eigentums- oder Beherrschungsverhältnisse, sofern diese mit Unternehmen vorgenommen werden, die gemäß § 15 AktG mit dem Vertragspartner verbunden sind.

4.6 das Land, in dem der Vertragspartner seinen Sitz oder seine Hauptverwaltung hat, in einen Bürgerkrieg oder in bewaffnete Feindseligkeiten mit irgendeinem anderen Land verwickelt wird, auch wenn Krieg nicht erklärt ist und es hierbei teilweise oder ganz von einer anderen Macht besetzt wird.

5. Form der Kündigung

Die Kündigung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Kündigung per Fernschreiben, Telegramm oder Telefax werden nur anerkannt, sofern eine schriftliche Rückbestätigung durch die Geschäftsführung von TVN PRODUCTION erfolgt ist.

6. Für jeden Fall der außerordentlichen Kündigung gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

6.1 Die anerkannten, offenstehenden Salden sind sofort auszugleichen.

6.2 Können offenstehende Salden nicht beglichen werden, sind auf Verlangen der anderen Partei Sicherheiten zu stellen in Form von Bürgschaften, Kreditsicherheiten, Pfandrechten, Grundschulden, eines Letters of Credit einer Großbank oder eines entsprechenden Sachmittelausgleichs.

§ 15 Arbeitskräfte von TVN PRODUCTION

1. Bereitstellung durch TVN PRODUCTION

Die Arbeitskräfte von TVN PRODUCTION dürfen ohne Genehmigung durch TVN PRODUCTION vom Vertragspartner Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden. Die gewünschten Arbeitskräfte sind rechtzeitig, spätestens im Laufe des vorhergehenden Tages bis 12.00 Uhr, schriftlich bei der Zentraldisposition anzufordern.

2. Ersatzbeschaffung

TVN PRODUCTION erklärt sich bereit, soweit die eigenen Arbeitskräfte nicht ausreichen, dem Vertragspartner die gewünschten Arbeitskräfte zu beschaffen. Alle durch fremde Arbeitskräfte entstehenden Mehrkosten wie Reisekosten, höhere Löhne und dergleichen gehen zu Lasten des Vertragspartners. Eine Gewähr dafür, dass es in jedem Falle möglich sein wird, dem Vertragspartner die angeforderten Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen oder zu besorgen, übernimmt TVN PRODUCTION nicht.

3. Rücknahme

Soweit TVN PRODUCTION über die für einen längeren, unbestimmten Zeitraum zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte verfügen will, hat TVN PRODUCTION dieses zwei Tage vorher anzukündigen. Der Vertragspartner kann die ihm für einen längeren Zeitraum als drei Tage zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte ebenfalls nur mit einer Ankündigung von zwei Tagen an TVN PRODUCTION zurückgeben, es sei denn, dass TVN PRODUCTION einer vorzeitigen Rücknahme zustimmt.

4. Dienstverschaffungsvertrag

Durch die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften entsteht zwischen dem Vertragspartner und TVN PRODUCTION ein Dienstverschaffungsvertrag dergestalt, dass die Weisungsbefugnis von TVN PRODUCTION gegenüber den Arbeitskräften an den Vertragspartner durch Delegation des Direktionsrechts übertragen wird. Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlich geregelten Arbeitszeit sowie weitere zum Schutz des Arbeitnehmers bestehende Rechtsvorschriften insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes obliegt ebenfalls dem Vertragspartner. Arbeitsausfälle, die durch die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften bedingt sind, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

5. Anordnung von Mehrarbeit

Mehrarbeit kann vom Vertragspartner nur nach Genehmigung durch die Zentraldisposition von TVN PRODUCTION angeordnet werden. Anforderungen von Mehrarbeit im Anschluss an die übliche Arbeitszeit sind spätestens bis 10.00 Uhr des betreffenden Tages, Anforderungen für Arbeiten an Tagen, die laut Gesetz bzw. Tarifvertrag nicht als Arbeitstage gelten, spätestens 48 Stunden vor Bedarf schriftlich bei der Zentraldisposition zu stellen. Der Vertragspartner und seine Beauftragten sind während der Vertragsdauer verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Arbeitsschutz bei der Beschäftigung überlassener Arbeitskräfte einzuhalten.

6. Behördliche Genehmigungen

TVN PRODUCTION holt die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für Sonn- und Feiertagsarbeiten ein, soweit diese im Gebiet der Stadt Hannover geleistet werden sollen. Die Gebühren werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Für entsprechende Arbeiten außerhalb Hannovers müssen die Genehmigungen vom Vertragspartner bei der jeweils für den geplanten Einsatz zuständigen Behörde eingeholt werden.

7. Entlohnung

Aus Gründen der betrieblichen Ordnung und um eine gleichmäßige Behandlung der Arbeitnehmer zu gewährleisten, ist es dem Vertragspartner untersagt, selbst oder durch dritte Personen den Arbeitnehmern von TVN PRODUCTION unmittelbar oder mittelbar Entlohnung oder Vergünstigungen in irgendwelcher Form zu gewähren.

8. Abwerbung

8.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich während der Laufzeit dieses Vertrages und für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach der Beendigung desselben, keine Mitarbeiterinnen und / oder Mitarbeiter von TVN PRODUCTION abzuwerben oder durch Dritte abwerben zu lassen, d.h. insbesondere keine eigenen vertraglichen Beziehungen mit derartigen Mitarbeiterinnen und / oder Mitarbeitern zu begründen und / oder diese außerhalb einer Vertragsbeziehung mit der TVN PRODUCTION für eigene Aufgaben einzusetzen.

8.2 Im Falle eines Verstoßes gegen Abs. 8.1 verpflichtet sich der Vertragspartner gegenüber der TVN PRODUCTION zur Zahlung einer Vertragsstrafe, die für jeden Fall eines Verstoßes das Dreifache des zuletzt von der TVN PRODUCTION an die betroffene Mitarbeiterin / den betroffenen Mitarbeiter vertragskonform gezahlten Brutto-Monatsentgelts beträgt.

8.3 Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt unberührt.

9. Reisekosten, Nebenkosten, Ausland

Reisekosten, Nebenkosten, besondere Entgelte wie Schicht-, Nacht-, Erschwernis-, Schmutz- und Höhenzulagen sowie Pausen-, Zehrgelder, Dienstgang-Entschädigungen und dergleichen dürfen nicht vom Vertragspartner unmittelbar an die Arbeitnehmer von TVN PRODUCTION gezahlt werden, sondern werden aufgrund des durch den Vertragspartner oder seinen Beauftragten erteilten Bestätigungsvermerks auf dem Tagesbericht direkt von TVN PRODUCTION ausgezahlt und mit 15 % Service-Fee an den Vertragspartner weiterberechnet.

10. Pausenregelung

Der Belegschaft ist während der Arbeitszeit Gelegenheit zur Einnahme eines Frühstücks und Mittagessens zu geben. Die viertelstündige Frühstückspause und die halbstündige Mittagspause gelten nicht als Arbeitszeit.

11. Heimfahrt

Wenn nach Schluss der Arbeitszeit eine Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht mehr möglich ist, hat der Vertragspartner für eine Fahrgelegenheit oder Unterbringung zu sorgen.

§ 16 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Auftragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen von TVN PRODUCTION zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserfüllung zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen von TVN PRODUCTION gehören insbesondere die nach den vorliegenden Bedingungen erbrachten Leistungen und Preise.

2. Der Vertragspartner darf vertragsrelevante Informationen Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist; im Übrigen hält er alle Informationen geheim. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu vertragsrelevanten Informationen gewährt, schriftlich über die Rechte von TVN PRODUCTION an Vertragsleistungen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung informieren und sie zur Einhaltung der Geheimhaltungspflicht schriftlich verpflichten.

3. Der Vertragspartner verwahrt die Vertragsgegenstände – insbesondere ihm eventuell überlassene Konzepte, Exposé, Drehbücher, Dokumentationen – sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen.

4. TVN PRODUCTION beachtet die Regeln des Datenschutzrechts. Soweit TVN PRODUCTION Zugang zur Technik, Hard- und Software des Vertragspartners erhält (z.B. bei Produktionen), bezweckt dies keine geschäftsmäßige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch TVN PRODUCTION. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen von TVN PRODUCTION. Mit diesen personenbezogenen Daten wird TVN PRODUCTION nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der sonstigen einschlägigen Schutzvorschriften verfahren.

tenschutzgesetzes (BDSG) und der sonstigen einschlägigen Schutzvorschriften verfahren.

§ 17 Nennungsverpflichtung

Bei Film oder Fernsehproduktionen, die in den TVN PRODUCTION-Studios oder unter maßgeblicher technischer Beteiligung von TVN PRODUCTION hergestellt werden, ist im Titelvorspann oder Nachspann anzugeben „Hergestellt von TVN GROUP Film & TV Production“. Gleichzeitig ist das Firmenzeichen der TVN GROUP zu zeigen. Setzt TVN PRODUCTION Ausschnitte dieser Film- und Fernsehproduktionen als Arbeitsproben oder zwecks Eigenwerbung ein, wird im Gegenzug der Vertragspartner angegeben oder sein Firmenzeichen gezeigt.

§ 18 Geltendes Recht und Gerichtsstand

1. Dieser Vertrag gibt die Abreden für den Vertragsgegenstand zwischen den Parteien vollständig wieder. Nebenabreden bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

3. Erfüllungsort für die Leistung beider Parteien sowie ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hannover. Gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt.

4. Dieser Vertrag unterliegt dem für Inlandsgeschäfte maßgeblichen deutschen Recht. Das Wiener UN Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen, soweit es sich dabei nicht um zwingende Bestimmungen nach deutschem Recht handelt.

5. Wird der Kaufvertrag im EG-innereuropäischen Verkehr geschlossen und ausgeführt und legt der Vertragspartner TVN PRODUCTION nicht seine Umsatzsteueridentifikations-Nummer vor, so ist TVN PRODUCTION berechtigt, die betreffende bundesdeutsche Umsatzsteuer zusätzlich zu dem vereinbarten Kaufpreis in Rechnung zu stellen und zu verlangen.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen für SEPA

Der Geschäftskunde ist damit einverstanden, dass die Frist der Verwendung der Vorabankündigung (sog. Prenotification), durch welche mitgeteilt wird, dass der genannte Rechnungsbetrag von dem angegebenen Kundenkonto abgebucht wird, kürzer als drei Tage ist.

Hannover, den 01.04.2018

B. Besondere Bedingungen bei der Anmietung von Studios und/oder Räumlichkeiten von TVN PRODUCTION

Präambel

Diese besonderen Bedingungen gelten in Verbindung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Teil A, § 1 (Geltung der Vertragsbedingungen).

§ 1 Mietgegenstand

1. Anmietung

Mit Abschluss des Mietvertrags über die im Einzelvertrag festgelegten Räumlichkeiten (Aufnahme- und Musikstudios) übernimmt der Vertragspartner die Verpflichtung, von TVN PRODUCTION Dekorationsgegenstände, technisches Gerät, Fundusgegenstände, alle für die Herstellung der Produktion – einschließlich der Außenaufnahmen – benötigten Einrichtungen, technische Leistungen und vergleichbare Leistungen zu beziehen. Hiervon sind besonders die Inanspruchnahme der Misch-, Musik- und der Schneideräume sowie der elektronischen Produktionstechniken betroffen, die die Endfertigung der Produktion nach Abschluss der Dreharbeiten umfasst.

2. Benutzungszeit

Die vermieteten Räume stehen dem Vertragspartner grundsätzlich nur an Werktagen zur Verfügung. Arbeiten an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen sind mit der Zentraldisposition oder dem Ansprechpartner von TVN PRODUCTION im Einzelfall rechtzeitig zu vereinbaren. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vereinbarten Termine wie Beginn und Beendigung einzuhalten. Übernimmt der Vertragspartner die gemieteten Räume nicht zum vereinbarten Terminbeginn, so ist er dennoch zur Zahlung der Miete ab diesem Termin verpflichtet.

3. Rückgabe der Mietsache

Gemietete Räume einschließlich der Nebenräume werden bei Beginn der vertraglich vereinbarten Mietzeit besenrein an den Vertragspartner übergeben und sind nach Beendigung der Benutzung im gleichen Zustand zurückzugeben. Sämtliche Aufräumarbeiten gehen nach Aufwand zu Lasten des Vertragspartners entsprechend A. § 8 (Vergütung, Zahlung, Vorbehalt). Hiervon ist der Vertragspartner erst dann befreit, wenn ein von TVN PRODUCTION zu bestimmender Mitarbeiter die vermieteten Räume einschließlich der Nebenräume abgenommen hat.

4. Ersatzvornahme

TVN PRODUCTION ist berechtigt, zu Lasten des Vertragspartners die erforderlichen Vorkehrungen für die Reinigung ihrerseits zu treffen, soweit der Vertragspartner diese nicht selbst bis 24.00 Uhr des letzten Tages der Überlassung vollständig vornimmt. Für jeden Tag, an welchem die vertraglich vermieteten Räume einschließlich der Nebenräume nicht besenrein sind, steht TVN PRODUCTION ein pauschalierter Schadenersatzanspruch in Höhe einer vollen Studiomietsache (Tagesmiete) zu. Der Vertragspartner trägt auch die Müll- und Schuttabfuhr, die ihm zum jeweils geltenden Tagespreis zzgl. 15 % Service Fee in Rechnung gestellt werden.

5. Gefahrenübergang

Mit dem Tag der Zurverfügungstellung der Mietsache geht bis zu deren Rücknahme durch TVN PRODUCTION die Gefahr der

Beschädigung und Zerstörung auf den Vertragspartner über, der auch für die Vollständigkeit der Mietsache vom Tage der Zurverfügungstellung an bis zur Rücknahme haftet. Der Vertragspartner übernimmt das Studio und die studioteknischen Einrichtungen, Geräte, Maschinen etc. in dem Zustand, in dem sie sich befinden. TVN PRODUCTION übernimmt keine Haftung für den Fall, dass dem Vertragspartner oder Dritten durch Störungen oder den Ausfall der Mietsachen Schäden gleich welcher Art entstehen. A. § 13 (Haftung) gilt entsprechend.

6. Reparaturen

Alle notwendigen Reparaturen während der Mietzeit gehen, soweit sie nicht auf der normalen Abnutzung des Vertragsgegenstands beruhen, zu Lasten des Vertragspartners.

7. Schadensanzeige

Von allen während der Mietzeit auftretenden Schäden an der Mietsache hat der Vertragspartner unverzüglich Anzeige zu erstatten.

8. Produktionen mit Publikum

Bei Produktionen mit Publikum hat der Vertragspartner mindestens zehn Werktage vor Produktionsbeginn der Zentraldisposition die genauen Termine, die Anzahl der Personen sowie die Erforderlichkeit von Nebenräumen und Nebeneinrichtungen (Garderoben, Toiletten, Parkplätze etc.) schriftlich oder per E-Mail mit Rückbestätigung anzugeben.

§ 2 Mietnebenleistungen

1. Heizung

Im Heizungsentgelt eingeschlossen ist die Beheizung dem Vertragspartner zur Verfügung stehender Nebenräume. Vom Vertragspartner gewünschte Beheizung an Sonnabenden und Sonntagen wird gesondert berechnet. Der Vertragspartner hat nicht das Recht, bestimmte Wärmegrade im Studio zu verlangen oder ohne Genehmigung von TVN PRODUCTION zusätzliche Heizgeräte in Betrieb zu nehmen. Die Heizung erfolgt unter Ausnutzung der vorhandenen Heizungskapazitäten und Heizzeiten.

2. Wasser/Heizung/Strom

Der normale Wasser-/Heizungs-/Stromverbrauch in den Studios wird anteilig verrechnet. Wasserverbrauch für Dekorationszwecke oder im Gelände wird laut Zwischenzählerstand dem Vertragspartner weiterbelastet. Dem Vertragspartner wird regelmäßig die normale Strommenge und Stromart zur Verfügung gestellt. Über jede beabsichtigte höhere Stromentnahme im Studio oder im Gelände ist die Technikleitung mindestens 48 Stunden vorher zu verständigen. Die Stromverrechnung erfolgt nach Maßgabe des Standes der Studiostromzähler gemäß aktueller Preisliste.

3. Kommunikationsleistungen

Für Telefongespräche, Internetzugang, Telegramme, Telefaxe und Fernschreiben erfolgt die Berechnung laut jeweils gültiger Preisliste. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Gebühren, die aufgrund der Benutzung der in den von ihm gemieteten Räumen befindlichen Telefonapparate während der Mietzeit anfallen, zu übernehmen.

§ 3 Dekorationsgegenstände

Der Vertragspartner ist verpflichtet, umgearbeitete Dekorationsgegenstände nach Ablauf der Überlassung, nach Wahl von TVN PRODUCTION entweder auf eigene Kosten in den früheren Zustand zu versetzen oder sie TVN PRODUCTION in dem umgearbeiteten Zustand kostenlos zu überlassen. Abhanden gekommene oder zerstörte Gegenstände sind nach Wahl von TVN PRODUCTION entweder vom Vertragspartner auf dessen Kosten durch gleichwertige Gegenstände zu ersetzen oder werden dem Vertragspartner zum Tagespreis in Rechnung gestellt. Letzteres gilt für durch Benutzung oder Beschädigung unbrauchbar werdende Projektionslampen.

§ 4 Technisches Gerät und Fundusgegenstände

Technisches Gerät, Materialien und Fundusgegenstände sind ausschließlich von TVN PRODUCTION zu beziehen, soweit TVN PRODUCTION sie auf Lager hat oder beschaffen kann.

1. Aufbewahrung

Zur Bearbeitung oder ordnungsgemäßen Aufbewahrung übernommene Gegenstände können nach Wahl von TVN PRODUCTION auch in Sammlagern verwahrt werden. Die Aufbewahrung wird von TVN PRODUCTION mit der gebotenen Sorgfalt vorgenommen. Die Kennzeichnung und Versicherung dieser Gegenstände ist Sache des Vertragspartners. TVN PRODUCTION ist berechtigt, gemäß Sondervereinbarung Lagergebühren zu erheben. TVN PRODUCTION kann jederzeit die Rücknahme der verwahrten Gegenstände verlangen.

2. Liefer- und Leistungsbelege

Art, Umfang und Dauer der Überlassung ergeben sich aus den Liefer- und Leistungsbelegen. Art und Umfang des mitvermieteten Zubehörs werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, von TVN PRODUCTION nach Zweckdienlichkeit bestimmt.

3. Auslieferungsort

Als Auslieferungsort gilt das Lager von TVN PRODUCTION bzw. der von TVN PRODUCTION dem Vertragspartner angegebene andere Ort. Der Vertragspartner hat sich von der Vollständigkeit und der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der gemieteten Gegenstände einschließlich Zubehör am Auslieferungsort zu überzeugen. Mängelrügen oder die Berufung auf Fehlmengen können nur unmittelbar nach Auslieferung bzw. Übernahme mit genauer Bezeichnung schriftlich geltend gemacht werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ihm überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln, sie ordnungsgemäß zu verwahren und auf seine Kosten und seine Gefahr von und zu den Lagerplätzen zu transportieren. Gemietete Gegenstände dürfen nicht weitervermietet oder anderen überlassen, nicht ohne Zustimmung von TVN PRODUCTION verändert und, falls nicht anders vereinbart, nur innerhalb des Bundesgebiets transportiert werden.

4. Terminabsprache

Die Termine der Inanspruchnahme sind rechtzeitig mit TVN PRODUCTION abzustimmen.

5. Ersatzbeschaffung

Reichen die Bestände von TVN PRODUCTION an studioteknischen Geräten nicht aus, erklärt sich TVN PRODUCTION bereit, dem Vertragspartner die benötigten Gegenstände von Dritten zu beschaffen. Eine Rechtspflicht für TVN PRODUCTION

erwächst hieraus nicht. Desgleichen übernimmt TVN PRODUCTION keine Gewähr für die Beschaffenheit solcher Gegenstände. Ihre Berechnung erfolgt zu dem Mietzins der jeweiligen Drittfirmen zuzüglich Verwaltungs- und Beschaffungskosten.

§ 5 Feuerwehr, Spezialkräfte

1. Feuerwehr

Die Gestellung von Feuerwehrleuten erfolgt gemäß jeweils geltender behördlicher Auflage. Die Berechnung erfolgt entweder laut Stundensatz oder zum Pauschalsatz gemäß Preisliste. Damit sind zugleich die Überprüfungs- und Instandhaltungskosten für die Feuerlöschanlage abgegolten. Bei Produktionen mit Publikum sind gemäß den jeweils geltenden behördlichen Auflagen zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen (Türkontrollen, Feuer- und Objektschutz etc.) erforderlich. Die Gestellung von Sicherheits- und Hilfspersonal ist mindestens vier Werktage vor Produktionsbeginn mit der Zentraldisposition festzulegen.

2. Spezialkräfte

Die Überlassung von Spezialkräften, für die die Lohnpreisliste keine Regelung enthält, erfolgt gemäß besonderer Vereinbarung.

§ 6 Haftung und Versicherungspflicht des Vertragspartners bei Mietgegenständen

1. Haftung des Vertragspartners bei Mietgegenständen

Die Haftung des Vertragspartners umfasst außer der gesetzlichen Haftung auch Folge- und Ausfallschäden, die TVN PRODUCTION durch das Schadensereignis entstehen, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung.

2. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

Der Vertragspartner ist TVN PRODUCTION für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, insbesondere der Arbeitsschutz- und der Unfallverhütungsvorschriften sowie der Allgemeinen Regeln der Technik verantwortlich. TVN PRODUCTION ist berechtigt, Handlungen und Maßnahmen, die ihr gefährlich erscheinen, zu untersagen bzw. die Vornahme aller erforderlich erscheinenden Sicherheitsmaßnahmen zu verlangen.

3. Vorzeitige Vertragsauflösung

Der Vertragspartner ist TVN PRODUCTION zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie durch rechtswidriges Verhalten des Vertragspartners veranlasst wird, das Vertragsverhältnis vorzeitig zu lösen oder wenn der Vertragspartner vertraglich festgelegte Termine nicht einhält. Die Ersatzpflicht bezieht sich in solchen Fällen auf die volle Höhe der ausgefallenen Leistungen, bei Studioanmietung jedoch auf mindestens 150,00 Euro pro Tag zuzüglich je einer doppelten Studiomiete für die bestellten, aber nicht in Anspruch genommenen Studios, es sei denn, dass es TVN PRODUCTION gelingt, für die Ausfallzeit einen anderen Vertragspartner zu finden.

4. Versicherungspflicht

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Mietsache gegen alle Risiken, für die er oder Dritte nach diesen Bedingungen oder dem Einzelvertrag TVN PRODUCTION gegenüber einzustehen hat, ausreichend zu versichern. Der Vertragspartner ist darüber hinaus verpflichtet, alle durch die Inanspruchnahme der Leistungen entstehenden Risiken, insbesondere das Haftpflichtrisiko

gegenüber TVN PRODUCTION einschließlich der Haftung für Folge- und Ausfallschäden sowie gegenüber den Produktionsmitwirkenden, auf dem Betriebsgelände tätigen Personen, ausreichend zu versichern.

§ 7 Haftung von TVN PRODUCTION für Mietgegenstände

1. Tauglichkeit der Mietgegenstände

Der Vertragspartner hat auf Wunsch Gelegenheit, die Mietgegenstände vor Mietbeginn zu besichtigen, um ihre Tauglichkeit für den geplanten Einsatz festzustellen. Ohne entsprechende schriftliche Abmachung steht TVN PRODUCTION in keiner Weise dafür ein, dass die Mietgegenstände für besondere vom Vertragspartner beabsichtigte Zwecke taugen und/oder zulässigerweise verwendet werden dürfen. § 10 Abs. 1 letzter Halbsatz (Gewährleistung und Abnahme bei Werkleistungen) in Teil A gilt entsprechend. Für die vertragsgemäße Nutzung erforderliche Genehmigungen sind – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – vom Vertragspartner zu beschaffen. Das Fehlen einer erforderlichen Genehmigung entbindet nicht von der Zahlung des vereinbarten Mietpreises, wenn die Erlangung einer Genehmigung objektiv möglich oder ihre Versagung nicht von TVN PRODUCTION verschuldet ist.

2. Spätere Untauglichkeit

Soweit die Tauglichkeit eines vermieteten Gegenstands zum vertragsgemäßen Gebrauch während der Mietzeit verloren geht, ohne dass dies der Vertragspartner vorsätzlich oder fahrlässig zu vertreten hat, entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem TVN PRODUCTION eine Anzeige dieses Zustands durch den Vertragspartner zugeht und/oder dieser Zustand TVN PRODUCTION in sonstiger Weise offensichtlich bekannt geworden ist, die Verpflichtung des Vertragspartners zur Entrichtung des Mietpreises bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung oder Wiederherstellung der Tauglichkeit. Bei einer Einschränkung der Gebrauchstauglichkeit gilt die vorstehende Regelung mit der Maßgabe, dass sich der Mietpreis entsprechend dem Grad der Einschränkung der Tauglichkeit mindert.

§ 8 Vergütungsberechnung und Rechnungserteilung für Mietleistungen

Als Berechnungsgrundlage für den Mietzins bzw. das Entgelt für die dem Vertragspartner überlassenen Studios, die Geräte einschließlich Zubehör, die sonstigen Leistungen sowie für die Stellung von Arbeitskräften dienen die während der Benutzungsdauer jeweils geltenden Preislisten von TVN PRODUCTION und die auszufertigenden Lieferungs- und Leistungsbelege. Hängt die Preisberechnung von der Dauer der Inanspruchnahme ab, so werden grundsätzlich der Tag der Zurverfügungstellung und der Tag der Rücknahme mitgerechnet. Sonnabende, Sonntage und gesetzliche Feiertage innerhalb der Mietzeit werden nur dann nicht berechnet, wenn an diesen Tagen personelle oder sachliche Leistungen von TVN PRODUCTION nachweislich weder in Bereitschaft zu halten waren noch genutzt wurden. Wird das Entgelt für eine bestimmte Zeit pauschaliert, wird die Zeit, die über die bei der Berechnung der Pauschale zugrunde gelegte Zeit hinausgeht, zum normalen Preis auf der Basis der Preisliste berechnet.

Hannover, den 01.04.2018